



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Verkehr

Überwachung von Produkten im Markt

(Art. 23i EBG - Marktüberwachung)

14. November 2014 Henrik Lippmann, BAV

Marktüberwachung

Art. 23i Marktüberwachung

¹ Das BAV überwacht risikoorientiert, ob in Verkehr gebrachte Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

² Zu diesem Zweck können seine Kontrollorgane:

- a. die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen;
- b. Muster erheben;
- c. Prüfungen vornehmen oder veranlassen;
- d. während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen;
- e. verlangen, dass Unterlagen oder Auskünfte in einer der Amtssprachen abgefasst werden.

³ Das BAV kann von der Zollverwaltung für eine festgesetzte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Interoperabilitätskomponenten verlangen.

⁴ Die übrigen Befugnisse des BAV richten sich nach Artikel 10 Absätze 2–6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009¹²⁸ über die Produktesicherheit.

Marktüberwachung



1. Überwachte Produkte
2. Instrumente der Überwachung durch das BAV
3. Märkte
4. Gegenseitige Unterstützung

Marktüberwachung Produkte (Auswahl)



- Radsätze
- Achswellen
- Drehgestelle
- Drucktaster
- Fahrgastautomaten

- Zugeinrichtungen
- Stosseinrichtungen
- Bremskomponenten

- Güterwagen

Marktüberwachung Produkte (Auswahl)



- Schienen
- Befestigungssysteme
- Schwellen
- Fahrleitung
- Weichen
- Kreuzungen

Gesamtübersicht:
Anhang 7 EBV (TSI,
Interoperabilitäts-
komponenten und
Teilsysteme)

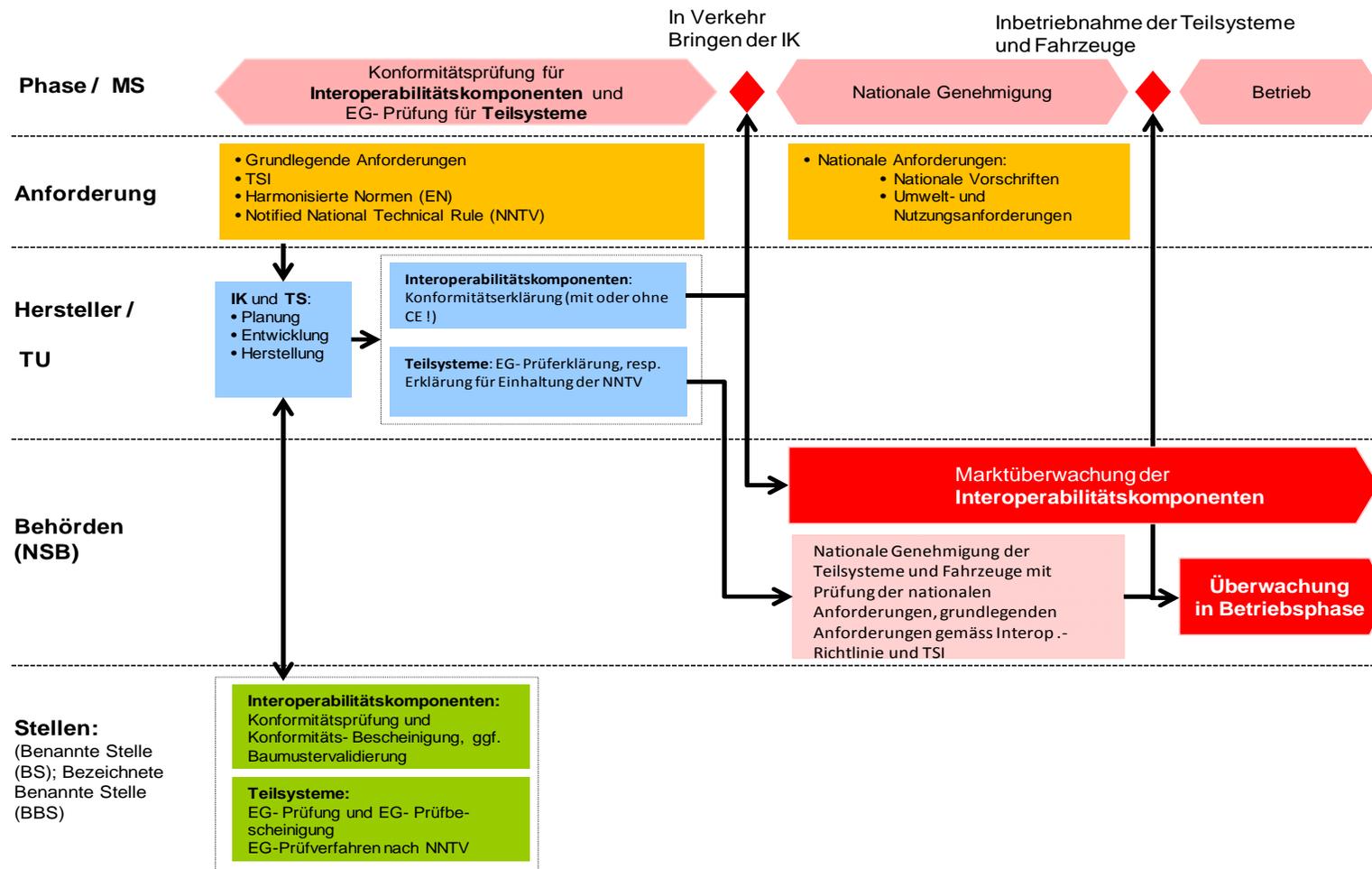
Marktüberwachung Produkte



überwacht werden auch:

1. Produkte, hergestellt vor Einführung Interoperabilitätsrichtlinie (2008/57/EG)
2. Änderungen Richtlinien/Verordnungen TSI Eisenbahnen
(z. B.: Ablösung TSI 2006/861/EG durch Verordnung (EU) 321/2013 über die technische Spezifikation des Teilsystems „Fahrzeuge – Güterwagen“ am 01.01.2014)

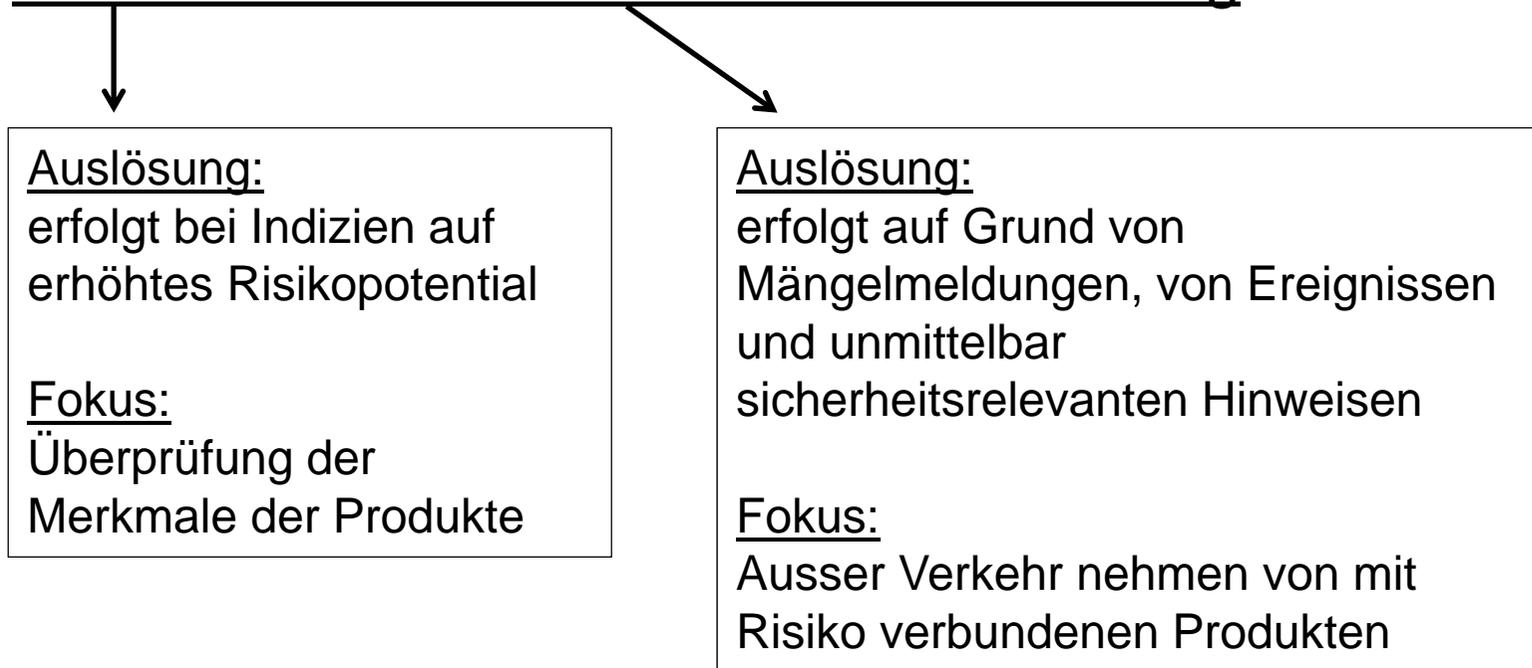
Marktüberwachung, Instrumente



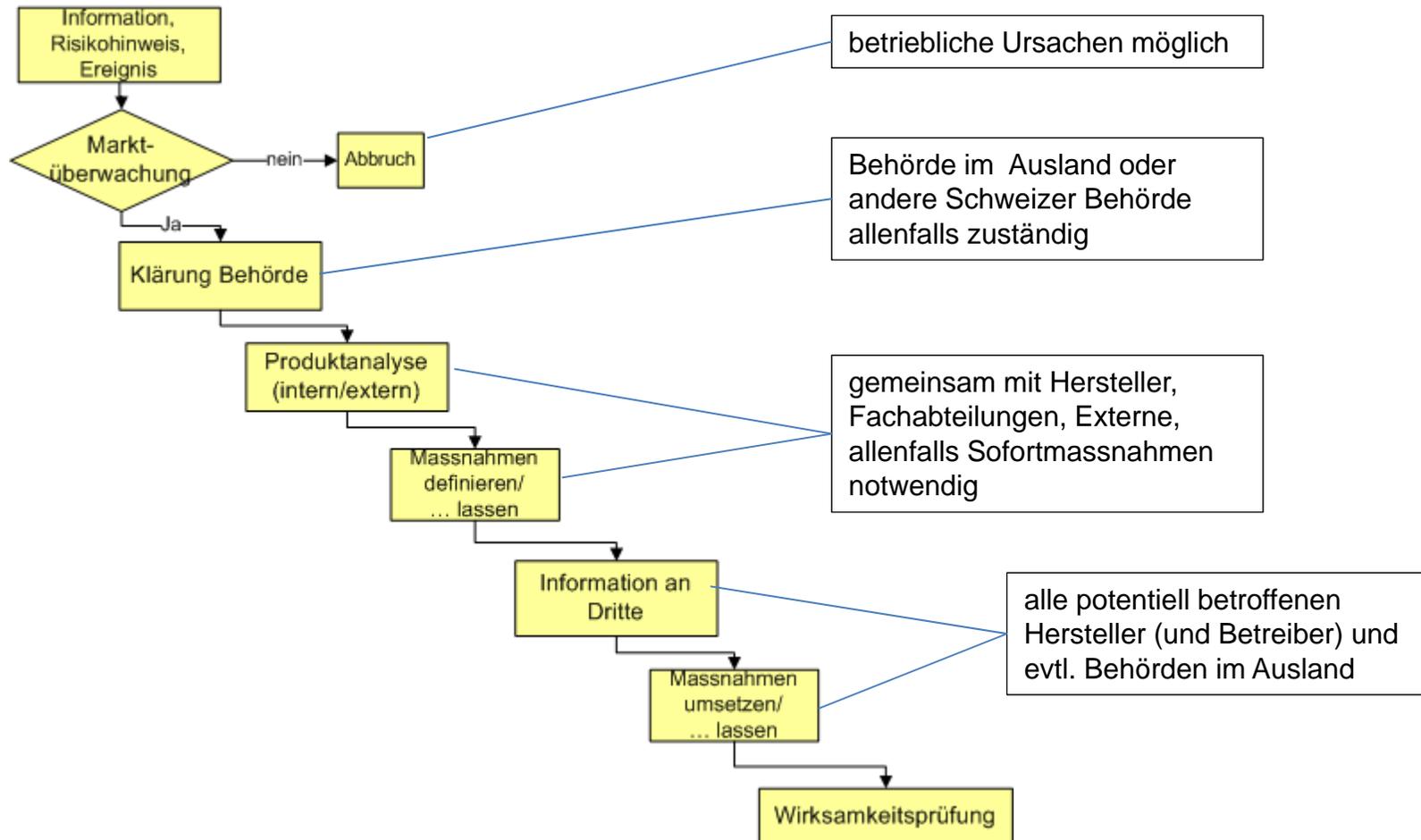
Marktüberwachung

Instrumente der Überwachung

Präventive und reaktive Marktüberwachung



Marktüberwachung Ablauf BAV



Marktüberwachung Märkte

ICSMS: <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/>



The screenshot shows the ICSMS website interface. At the top right, there is a language dropdown menu set to "Deutsch (de)". The main header features the European Commission logo and the text "UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE" and "ICSMS". A left sidebar contains navigation links: "ICSMS", "Verbraucher", "Interner Teil", and "Kontakt". The main content area includes a welcome message, a description of the system, and links to "Über ICSMS", "Interner Teil", "Verbraucher", and "Kontakt". The footer contains the text "Letzte Aktualisierung 2014-05-27 16:43 | Version 1.1.1 | Umwelt PRODUCTION | [Nutzungsbedingungen](#) | [Top](#)".

Deutsch (de)

European Commission

UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

ICSMS

> ICSMS

ICSMS

Verbraucher

Interner Teil

Kontakt

Willkommen auf der Website von ICSMS

Die internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für den pan-europäischen Marktüberwachung.

[Über ICSMS](#)

Informationen und Hintergründe zu ICSMS

[Interner Teil](#)

Geschützter Bereich von ICSMS.

[Verbraucher](#)

Im Abschnitt "Verbraucher" kann der Verbraucher ohne Anmeldung an das System nach Produkten und der für ihn zuständigen Behörde suchen. Außerdem kann er der zuständigen Behörde auch ein Produkt anzeigen, das seiner Meinung nach gefährlich ist.

[Kontakt](#)

European Market Surveillance System ICSMS

Letzte Aktualisierung 2014-05-27 16:43 | Version 1.1.1 | Umwelt PRODUCTION | [Nutzungsbedingungen](#) | [Top](#)

Marktüberwachung Märkte

► **B** RICHTLINIE 94/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 23. März 1994
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur
bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1)

3.5.2000 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 106/21

RICHTLINIE 2000/9/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. März 2000
über Seilbahnen für den Personenverkehr

L 157/24 DE Amtsblatt der Europäischen Union 9.6.2006

RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 17. Mai 2006
über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
(Text von Bedeutung für den EWR)

Weitere Produkte/-aspekte,
die der Marktüberwachung
unterliegen (Auswahl):

- Maschinen
- Bauprodukte
- PSA
- Sportboote (durch BAV)
- Seilbahnen (durch BAV)
- Gefahrgut-
umschliessungen
(durch BAV)
- EMV, ATEX

Marktüberwachung

Gegenseitige Unterstützung



Fragestellungen

1. Kann aus der Information nicht ausgeschlossen werden, dass ein fehlerhaft funktionierendes Bauteil, Einrichtung oder Produkt als Ursache für ein Ereignis in Frage kommt?
2. Muss vermutet werden, dass dieses in Frage kommende Bauteil, Einrichtung oder Produkt eine Sicherheitsfunktion erfüllt?

Marktüberwachung

Gegenseitige Unterstützung



Trifft einer /mehrere der folgenden Punkte zu?

1. Personen, Gesundheit und Umwelt sind gefährdet
2. Funktion nicht (mehr) gewährleistet bzw. Fehlfunktionen festgestellt
3. Serienschäden sind festzustellen
4. Instandhaltungsmassnahmen nicht ausreichend, um Funktion und Sicherheit wieder zu gewährleisten
5. Abweichungen von Vorgaben aus Normen, Verordnungen etc.
6. Unterlagen der Zulassung sind nicht vorhanden resp. ungültig

Marktüberwachung Fragen/Kontakt



Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
Sektion Sicherheitsüberwachung
Marktüberwachung

Henrik Lippmann

Telefon +41 58 462 56 25

Mobile +41 79 215 67 50

marktueberwachung@bav.admin.ch